

fron, und begnadet die auf jennit außblüh
in Christi Licht bringte, also und der gestalt daß
die Juden und ihre nachkommen fünfften jederzeit von
allen andern andern Contributionen, Steuern, Züß
lagen, auf ordinarij, und Extra ordinarij haben, mit
solche jennit ge wandt werden mögen, allerdings
und ganzlich eximirt befreijet, und unbedinget, auf
andere, dieser Exemption außab: und befreijung die
jennigen Juden so in diesem ganzen Erbthum, so
Humb Maßra, weßnen bestanden sind, und mit
keiner obbenelten Contribution Züßlag oder Steuer
Züßer muß die ihren Abgichten darinnen die
weßnen von alters her jennigen pflichtig) sonst mit
keiner exaction oder Kausung belegt werden sollen,
Daneben wir Ihnen Juden herzu diese absonderliche
Gnade und begnadung schickten, daß sie sich befürderung
Ihrer nitzen, und desto besser zusammenbringung ob
benelten Züßlicher Contribution auf alle und jede offent
lich befreijete Jüde und Weßnen Manick, so wohl in diesem
abstand von Züßten und weßnen orten, und Juden auf zu

Dasz zu dem des Zafes diefelben in demselben Erb-Manggruff,
Humb-Muffen gehalten, wie andere Christliche Leiff, und
sonderlich fundelblich ziften, und raifen, und alda mit ifen
* an erufen, und duffen in alle Ghalige Kadelige eruff
Amirandental Mainigliche zifanteln, Stuck und Ellen,
wieß nicht kaffen, und zifanteln ziften sig, und
maltz geben, ifen auf solich, Handtatt, und so lang for,
lang Manggruff wanden, die aber weder von duffen noch
eruffen oder ifen kaffen, und duffen zifanteln, und
allen ifen eruffen, aller handtatt eruffen in demselben
Königreich, und Landen, dem mehren meiß, Zoll, und
ander der gleichen gebühr, als die Christen zifanteln, und
zifanteln pfuldig sein, sie auf sonst in ifen fundelblich,
eruffen, fundelblich, und gewarben wider alle forkommen
und duffen in manigfachen mit bepfund, turbiel, oder
angefallen, Kienmanigax diefelben, oder ifen eruffen,
framben pfuldig selber duffenbillige regeralliny
bepfund, arrestiert, und dandiny zifanteln gefnig
Wandem, sondern noch zifanteln od einem auß demselben

hien von dem Christlichen Lande zu verfahren und sonst
allgemeinlich anerkennen, Und hiermit ist zu thun, zu
tun, bewilligen und erklären wir ihnen, dass wir ihnen,
und alle in ihnen, ausserhalb der Grenzen, und dem Reich,
zu Kaiser: und Königlichem Macht, und Vollkommen,
sich missverständlich und unbedeutlich in Christi diese Briefe
Und meinen Tugenden, und wollen, dass die Juden nicht
den ihnen sich dessen, wie auf allen anderen Privi-
legien damit die Könige und Kaiser nicht geben,
den Königen Königen in Tugend. bey dem Herrn ganz,
sich erkennen denselben ihnen nicht, und geben sie
sollen und mögen. Da auf von Abgabender
ausser Tugend, sollte so diese unser Bewil-
ligung und Exemption zum Teil oder auf in
allen Umständen, Tugend ausserhalb und
gründlich werden, so sollte doch dasselbe diese unsere
Befreiung und Begünstigung in keinem nicht
prejudicieren noch die Juden und ihre Nachkommen,
man zu keinem anderen als für immer die
Contribution selber begreifen, Verbinden sein.

